



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (190)

Gefahren des täglichen Lebens - Teil 2

Schnell kann mal etwas zu Bruch gehen! Speziell für die etwas ungeschickteren Mitmenschen empfiehlt es sich, eine private Haftpflichtversicherung zu haben. Eine solche deckt zwar einiges ab, doch werden längst nicht alle Risiken von dem Versicherungsschutz erfasst. Dies wird dem einen oder anderen erst bewusst, wenn die Assekuranz des Vertrauens eingeschaltet wird. Denn der Versicherungsschutz gilt in der Regel nur für Gefahren des täglichen Lebens. Da es sich hierbei um einen auslegungsbedürftigen Begriff handelt, müssen die Gerichte des Öfteren entscheiden, ob ein Versicherungsfall vorliegt oder nicht.

Ein solcher soll nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe bei Streichen und Jugendsünden anzunehmen sein. Vorliegend wollte ein 13-Jähriger mit einem fremden Mofa eine Spritztour unternehmen. Der Minderjährige schlich nachts in das Mietshaus, in welchem das Kleinrad abgestellt war. Vor der heimlichen Fahrt musste das Gefährt noch betankt werden. Da der Junge nicht im Besitz des hierfür erforderlichen Kleingelds war, zapfte er von einem anderen Roller Benzin ab. Um in dem dunklen Flur den Überblick zu bewahren, zündete er bei dem Tankvorgang ein Feuerzeug an. Ausgelaufener Treibstoff entzündete sich, so dass ein erheblicher Brandschaden entstand. Der Haftpflichtversicherer weigerte sich, diesen zu regulieren. Denn nach Ansicht der Assekuranz stellten die Folgen einer fahrlässigen Brandstiftung eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung dar, die einen Versicherungsschutz ausschließe. Diese Argumentation überzeugte die Richter jedoch wenig. Da Jugendliche meist zu wenig Geld hätten, um ihre Mofas regulär zu tanken, seien Beschaffungsaktionen wie das Abzapfen fremder Tanks keineswegs so ungewöhnlich. Ein Versicherungsnehmer dürfe, wenn er eine Privathaftpflichtversicherung abschließe, auch Versicherungsschutz für Fehlritte der mitversicherten Kinder erwarten. Nach Ansicht des OLG Hamm sollen sogar kriminelle Handlungen durch Erwachsene zu den versicherten Gefahren gehören. Gemäß dem zugrunde liegenden Sachverhalt verletzte sich ein Gesetzeshüter bei einem Polizeieinsatz, indem dieser mit einem gezielten Faustschlag einen haftpflichtversicherten, gewalttätigen Ehemann niedergestreckt hatte. Die Knochensubstanz des Versicherungsnehmers stellte sich als äußerst widerstandsfähig heraus, so dass der Beamte durch den Kinnhaken einen Fingerbruch erlitt. Der Polizeimeister machte gegenüber dem Aggressor Schadenersatz und Schmerzensgeld geltend, so dass der „Eisenschädel“ seine Haftpflicht einschaltete. Diese dachte nicht im Traum daran, für den Vorfall einzustehen, so dass die Assekuranz verklagt werden musste. Mit Erfolg, denn in zweiter Instanz stellten die Richter fest, dass das spontane Zugehen auf einen Polizeibeamten mit geballten Fäusten keine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung sei. Aus der Gewährung des Versicherungsschutzes für Gefahren des täglichen Lebens oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebe sich nicht, das Folgen eines unredlichen oder jedenfalls eines kriminellen Verhaltens nicht versichert seien. Der Ausschlussstatbestand einer ungewöhnlichen

und gefährlichen Beschäftigung – so der Senat weiter – greife bereits deshalb nicht ein, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beschäftigung fehlten. Eine solche setze eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer voraus. Außerdem müsse eine zielgerichtete Verwendung von Arbeits- oder Freizeit vorliegen. Das Losgehen auf einen Polizeibeamten stelle demgegenüber jedoch eine impulsive, spontane Handlung, mithin keine Betätigung von einer gewissen Dauer dar. Auch handele es sich bei einer derartigen eventuell strafrechtlich zu ahnenden „Entgleisung“ nicht um etwas, womit sich der Betreffende beschäftigt habe.

Auch das Risiko, psychisch zu erkranken, ist eine Gefahr des täglichen Lebens. Der Sprung eines Selbstmörders, bei welchem unbeabsichtigt Rechtsgüter Dritter verletzt werden, stellt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) daher keine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung dar. Im vorliegenden Fall war ein junger Mann in Suizidabsicht von einem Parkhaus gesprungen. Der Lebensmüde überlebte, weil er auf einen vor dem Gebäude geparkten Pkw fiel. Der Fahrzeugeigentümer verlangte Schadenersatz, so dass die Haftpflichtversicherung des Springers eingeschaltet wurde. Diese verweigerte die Regulierung, weil sich durch den Selbstmordversuch gerade keine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht habe. Dies sahen die obersten Richter anders und verurteilten das Unternehmen, den an den Wagen entstandenen Schaden zu ersetzen. Denn nach den Urteilsgründen greife der Ausschluss der ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung nicht. Sofern die schadensstiftende Handlung Folge einer psychischen Erkrankung gewesen sei, stelle sie vielmehr eine Gefahr des täglichen Lebens dar. Ebenso muss nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf ein Brandschaden von dem Haftpflichtversicherer reguliert werden, wenn ein vom Versicherten selbst gelegtes Feuer später irrtümlich nicht vollständig gelöscht wird. Vorliegend hatte ein alkoholisierter Pyromane im Verlauf eines Ehestreits zunächst die Garderobe seiner Gattin in Brand gesteckt, diesen anschließend mit einem Feuerlöscher gelöscht und sich entfernt. Hierbei bemerkte der Betreffende jedoch nicht, dass der vermeintlich gelöschte Brand weiterschwelte und auf das Haus übergriff. Aus nachvollziehbaren Gründen weigerte sich die Versicherung des Unglücksraben, Ersatz zu leisten. Ohne Erfolg, denn nach Meinung der Richter sei in der einmaligen und kurzfristigen Handlung des Ehemanns keine allgemeine Betätigung, d.h. keine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung zu sehen. Zudem sei keine vorsätzliche Herbeiführung des Schadens an den Einrichtungsgegenständen der Wohnung und an dem Haus festzustellen. Dieser Auffassung schloss sich auch der BGH an, der die Revision der Versicherung nicht angenommen hatte.

Dass der Betreffende hier mehr Glück als Verstand hatte, liegt auf der Hand. Gleichwohl kann man festhalten: Nichtstun ist die allerschwierigste Beschäftigung und zugleich diejenige, die am meisten Geist voraussetzt.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de